

## Gerichtsnaher Mediation in Argentinien

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen wird im Folgenden das slowenische Anwaltsrecht dargestellt.

### I. EINFÜHRUNG

Seit Herbst 1995 ist die außergerichtliche Streitbeilegung in Argentinien erstmals in einem Bundesgesetz, dem Gesetz Nr. 24573 vom 27. Oktober 1995, verankert. Danach kann die Mediation in jeder Zivil- und Handelssachen praktiziert werden. Ausgenommen hiervon sind das Straf- und Familien.<sup>1</sup> Weiterhin sind außergerichtliche Einigungen im Wege der Schlichtung (*conciliación*) und des Schiedsgerichtsverfahren (*arbitraje*) möglich. Die Schlichtung ist für Rechtssachen vorgesehen, die das Gemeinwesen betreffen, und das Schiedsgerichtsverfahren für die Belange von Einzelpersonen.<sup>2</sup> Seit 1996 können durch das Bundesgesetz Nr. 24635 auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten durch die *conciliación* verhandelt werden.<sup>3</sup> Beide Bundesgesetze gehen auf die Überlastung der argentinischen Gerichte, insbesondere der Arbeitsgerichte, zurück und sollen zur rascheren Streitbeilegung beitragen.

Die Regulierungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung haben jedoch keinen zwingenden Charakter, so dass ihre Umsetzung und Praxis in den 23 argentinischen Gliedstaaten (*provincias*) stark variiert. Nicht desto trotz setzte das Bundesgesetz Nr. 24573 einen nationalen Trend in Gang: Es verstärkte, durch die immense Aufklärungsarbeit diverser Organisationen, in der Bevölkerung die Nachfrage nach außergerichtlicher Streitbeilegung. Gleichzeitig nahmen zahlreiche Rechtsfakultäten und außeruniversitäre Einrichtungen die Ausbildung zum Mediator in ihre Studienprogramme auf z. B. in Form eines Masterstudiums (*máster en mediación*).<sup>4</sup>

Einen weiteren Höhepunkt bedeutete in diesem Zusammenhang das Abkommen des südamerikanischen Wirtschaftsraumes (*Mercado Común del Sur – MERCOSUR*) und den Staaten Chile und Bolivien über die gegenseitige Unterrichtung und

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 1f. des Bundesgesetzes Nr. 24573 v. 27.10.1995 über der Mediation und Schlichtung. Keine Bedeutung hat das Gesetz zudem für untergeordnete Verfahrensarten.

<sup>2</sup> Dabei ist die *conciliación* auch als Vorstufe zur *arbitraje* möglich.

<sup>3</sup> Dazu Gesetz Nr. 24635 v. 26.04.1996 über den zwingenden Gerichtsweg für die Schlichtung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

<sup>4</sup> Bereits 1996 existierten 88 außeruniversitäre Zentren zur Ausbildung zum Mediator. Zum Angebot von Universitäten und Fortbildungszentren sowie Kursgebühren, vgl. <http://www.inter-mediacion.com/argentina.htm> (Stand: Juli 2010). Zum Masterstudiengang in Mediation in Familiensachen, [http://www2.udec.cl/~ssrevi/numero5/progs\\_postgrado4.htm](http://www2.udec.cl/~ssrevi/numero5/progs_postgrado4.htm) (Stand: Juli 2010).

Kooperation in der Zivil-, Arbeits-, Wirtschafts- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, das zur Verbesserung des nationalen Prozesswesens und einer homologen Justiz beitragen sollte. Dazu zählt auch die Zusammenarbeit in außergerichtlichen Streitbeilegungsmethoden.<sup>5</sup>

## II. AUSBILDUNG ZUM MEDIATOR

Die Tätigkeit als Mediator setzt den Erwerb des Rechtsanwaltstitels und Schlüsselqualifikationen voraus, die durch ein Masterstudium an einer Universität oder einen Fortbildungslehrgang an einer außeruniversitären Einrichtung erlangt werden können. Die Aufnahme- und Abschlussprüfung für Mediatoren wird von einer speziellen nationalen Kommission durchgeführt. Bei erfolgreichem Abschluss aller Voraussetzungen findet eine Eintragung in das Mediatorenregister (*registro de mediadores*) statt, die vom Justizministerium überwacht wird. Bei der Berufsausübung hat der Mediator einer Reihe von berufsspezifischen Ordnungen zu beachten (z.B. für die Mediation im Wirtschafts- oder Arbeitsrecht).<sup>6</sup>

## III. BERUFSAUSÜBUNG

Die Mediation ist in allen Rechtsgebieten zulässig, die ausdrücklich in den Gesetzen Nr. 24573 und Nr. 24635 genannt werden. Diese bestimmen, dass ein Mediationsverfahren vor jeder Gerichtsverhandlung obligatorisch durchgeführt werden soll. Dabei sollen sich die Parteien im Wege der Kommunikation einigen. Als Mittler zwischen den Parteien fungiert der Mediator, der die Parteien zu Mediationssitzungen einlädt. An den Sitzungen können zudem die Rechtsanwälte der Parteien teilnehmen. Finden die Parteien eine Übereinkunft, stellt der Mediator einen Finanzierungsfond bei der letzten Mediationssitzung auf. Kommt es zu keiner Einigung, befasst sich das zuständige Gericht mit der Streitigkeit.<sup>7</sup>

In der Bevölkerung genießt die Mediation großen Zuspruch, da statt „Angriff und Verteidigung“ versucht werde, eine friedliche Art der Streitbeilegung zu finden. Auf Kritik stößt die außergerichtliche Streitbeilegung nur bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten: So führe die *conciliación* zur Umgehung der allgemeinen Arbeitrechtsordnung. Weiterhin wird bemängelt, dass die Mediation als „pazifistische Lösung“ überbewertet werde und Rechtsanwälte durch eine Mediatorentätigkeit die Distanz zum Mandanten verlieren würden, was aus den mangelnden Psychologiekennntnissen des Rechtsanwalts resultiere. Darüber hinaus seien die Verdienstmöglichkeiten zu gering. Dem zum Trotz wurden bereits 1997 41% der insgesamt 73.074 Konflikte im Arbeitsrecht außergerichtlich bewältigt, Tendenz steigend. Jede Schlichtung dauerte im Durchschnitt 40 Sitzungen an und löste zu etwa 40% die Streitsache.<sup>8</sup>

## IV. UMSETZUNG DER BUNDESGESETZE IN DEN GLIEDSTAATEN

In den Gliedstaaten erfolgte, wie bereits erwähnt, eine unterschiedliche Umsetzung der Gesetze Nr. 24573 und Nr. 24635. Zwar wurde überwiegend der Gesetzeswortlaut für die regionalen Regelwerke übernommen. Einige Provinzen

<sup>5</sup> Dazu Gesetz Nr. 25935 v. 8.09.2004 zur Übereinkunft in der Kooperation und Teilnahme in der Zivil-, Wirtschafts-, Arbeits- und des Verwaltungsgerichtsbarkeit zwischen den Mitgliedsstaaten des MERCOSUR und den Republiken Bolivien und Chile.

<sup>6</sup> Nationales Dekret 91/98 zur Regelung des Gesetzes zur Mediation und Schlichtung; Resolution 284/98 zur Eintragung in das Mediatorenregister.

<sup>7</sup> Vgl. Gesetz Nr. 24573.

<sup>8</sup> Núñez, Mirta Susana: Mediación entre el pesimismo y la euforia, El Otro 1996; Alvarez, Jovino Arturo: La conciliación laboral como solución de conflictos, 2004; Boschi, Silvano: Es una semana ponen en marcha el sistema de mediación judicial obligatoria, El Clarín, 1996.

gingen jedoch dazu über, die Mediation auch für Rechtsgebiete zuzulassen, die die Bundesgesetze von der Mediation ausnehmen. Dies betrifft z.B. die Mediation in Strafsachen. So erlaubt der Gliedstaat Neuquén die Mediation im Jugendstrafrecht,<sup>9</sup> um den Tätern die Resozialisierung zu erleichtern.<sup>10</sup> Ein weiteres Beispiel stellt der Gliedstaat Buenos Aires dar, der seit 2006 Mediationsverfahren in allen Strafsachen zulässt, bei denen kein höheres Strafmaß als sechs Jahre Freiheitsentzug zu erwarten ist.<sup>11</sup> Dieser Trend setzt sich derzeit im Familienrecht fort: Aufgrund der starken Nachfrage wurde ein Pilotprojekt zu einem Gesetzesentwurf zur Mediation im Familienrecht initiiert.<sup>12</sup>

Wiss. Hilfskraft *Stefanie Lemke*  
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,  
Universität zu Köln

---

<sup>9</sup> Titel III des Gesetzes Nr. 2302 des Bundesstaates Neuquén v. 17.12.1999 über den integrativen Schutz der Kinder- und Heranwachsendenrechte.

<sup>10</sup> Dabei soll die direkte Konfrontation mit dem Opfer die familiären Bindungen stärken. Riva, Ricardo, *Experiencia en mediación penal juvenil en la provincia del Neuquén* (República Argentina), 2005, S. 3ff.

<sup>11</sup> Gesetz Nr. 13433, *Diario Judicial*, <http://www.diariojudicial.com/nota.asp?IDNoticia=28348> (Stand: Juli 2010).

<sup>12</sup> Zum Gesetzesentwurf, vgl. [http://www.bcn.cl/pags/publicaciones/serie\\_estudios/esolis/180-03.htm](http://www.bcn.cl/pags/publicaciones/serie_estudios/esolis/180-03.htm) (Stand: Juli 2010); Berardo, Ema/ Greco, Silvana/ Vecchi, Silvia: *Experiencias en mediación y violencia familiar en Buenos Aires – Argentina* (2005), [http://www.cejamericas.org/doc/documentos/1\\_med\\_familiar\\_avecchi.pdf#search='experiencias%20en%20mediacion%20y%20violencia%20berardo](http://www.cejamericas.org/doc/documentos/1_med_familiar_avecchi.pdf#search='experiencias%20en%20mediacion%20y%20violencia%20berardo) (Stand: Juli 2010).